

LACHMAYR

Betonwerk



Preisliste Transportbeton



**...auch am Samstag für
Sie geöffnet!**

Öffnungszeiten

März bis November

Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

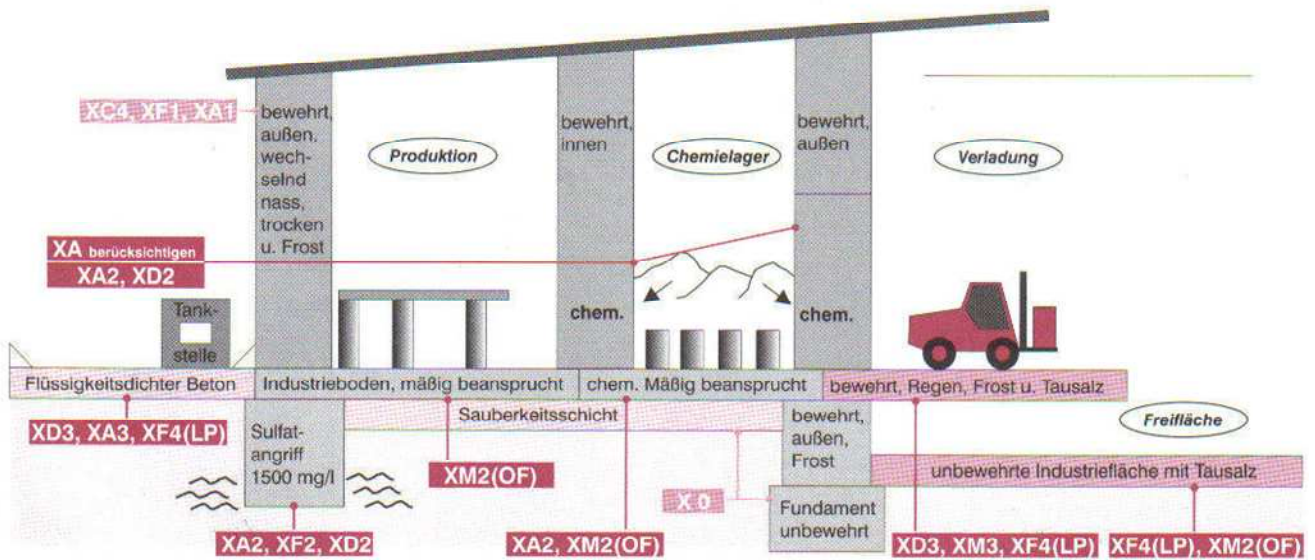
Dezember bis Februar

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

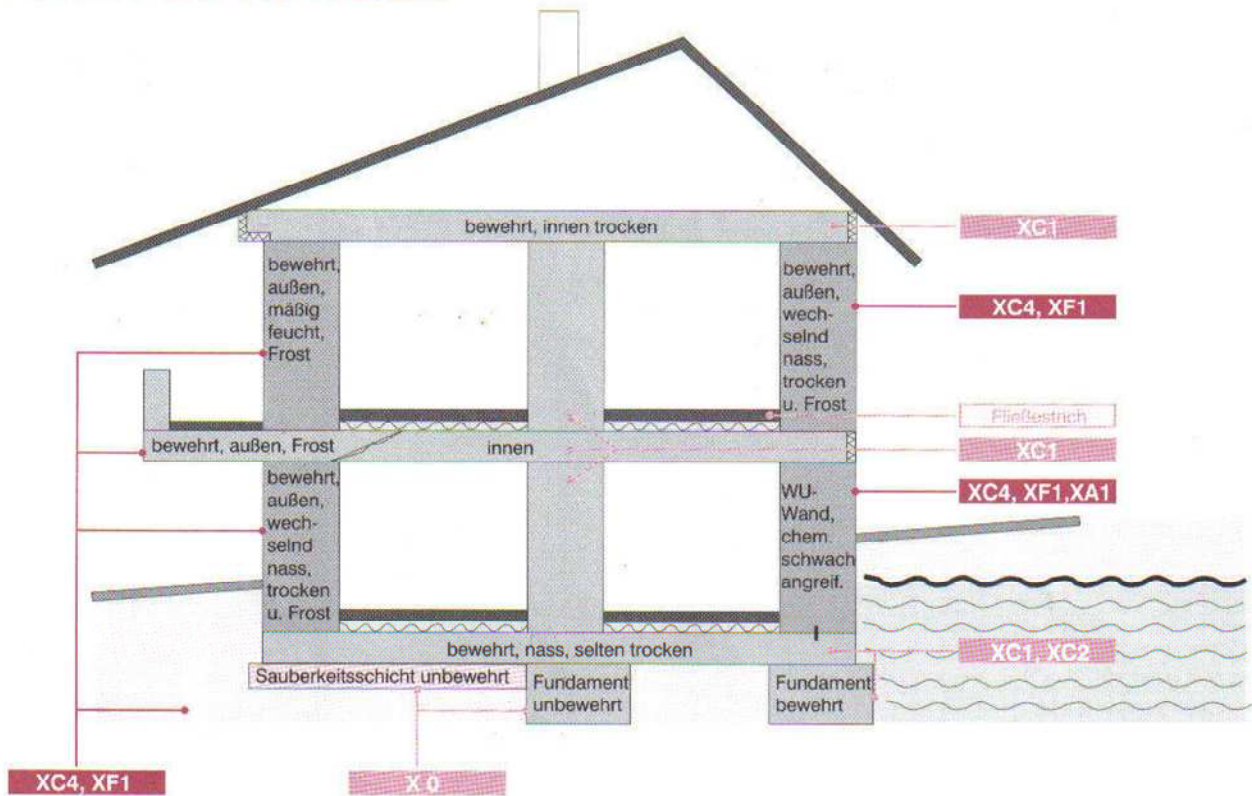
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gültig ab 01. Februar 2018, die Preisliste verliert ihre Gültigkeit sobald sie durch eine neue ersetzt wird.

Betone im Industriebau



Betone im Hochbau





Anwendungsbereich Bauteilbeispiele	Abrufnummer	Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- klasse	Preise in €/m³
---------------------------------------	-------------	------------------------	------------------------	-----------------------	-----------	-----------------------------	-------------------------	----------------

Schlämpe

Schlämpe zum Anpumpen	5	-	-	F4	4	-	-	170,00 €
-----------------------	---	---	---	----	---	---	---	----------

Allgemeiner Betonbau Beton nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	10	C8/10	X0	C1	16	langsam	1	119,00 €
	15	C8/10		C1	32	langsam	1	117,00 €
	20	C8/10		F3	16	langsam	1	120,00 €
	25	C8/10		F3	32	langsam	1	119,00 €
	30	C12/15		C1	16	langsam	1	121,00 €
	35	C12/15		C1	32	langsam	1	119,00 €
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile	40	C12/15	XC1 XC2	F3	16	langsam	1	122,00 €
	45	C12/15		F3	32	langsam	1	119,00 €
	50	C16/20		F3	8	mittel	1	127,00 €
	55	C16/20		F3	16	mittel	1	124,00 €
	60	C16/20		F3	32	mittel	1	122,00 €
	65	C20/25		F3	8	mittel	1	137,00 €
	70	C20/25		F3	8	mittel	1	140,00 €
	75	C20/25		F3	16	mittel	1	125,00 €
	78	C20/25		F3	22	schnell	1	128,00 €
	80	C20/25		F3	16	mittel	1	128,00 €
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	77	C20/25	XC4 XF1	F3	22	mittel	1	127,00 €
	85	C20/25		F3	32	mittel	1	125,00 €
	90	C20/25		F3	32	mittel	1	128,00 €
	95	C25/30		F4	8	mittel	1	140,00 €
	100	C25/30		F4	8	schnell	1	143,00 €
	101	C25/30		F4	16	schnell	1	131,00 €
	102	C25/30		F4	22	schnell	1	130,00 €
	103	C25/30		F4	32	schnell	1	129,00 €
	105	C25/30		F3	16	mittel	1	128,00 €
	110	C25/30		F3	16	schnell	1	131,00 €
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	107	C25/30	XC4 XF1	F3	22	mittel	1	127,00 €
	108	C25/30		F3	22	schnell	1	130,00 €
	115	C25/30		F3	32	mittel	1	126,00 €
	120	C25/30		F3	32	schnell	1	128,00 €
	125	C25/30		F4	16	mittel	1	131,00 €
	127	C25/30		F4	22	mittel	1	130,00 €
	130	C25/30		F4	32	mittel	1	127,00 €
	135	C25/30		F4	8	mittel	2	141,00 €
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	140	C25/30	XC4 XF1 XA1 WU	F4	8	schnell	2	144,00 €
	145	C25/30		F3	16	mittel	2	131,00 €
	150	C25/30		F3	16	schnell	2	134,00 €
	166	C25/30		F4	16	schnell	2	137,00 €
	154	C25/30		F3	22	schnell	2	136,00 €
	153	C25/30		F3	22	mittel	2	129,00 €
	155	C25/30		F3	32	mittel	2	128,00 €
	167	C25/30		F4	22	mittel	2	132,00 €
	160	C25/30		F3	32	schnell	2	134,00 €
	165	C25/30		F4	16	mittel	2	134,00 €
	170	C25/30		F4	32	mittel	2	131,00 €
	172	C25/30		F4	22	schnell	2	135,00 €
	173	C25/30		F4	32	schnell	2	134,00 €
„Normalzement: CEM 42,5 N“				„Hochwertzement: CEM 42,4R“				



Anwendungsbereich Bauteilbeispiele	Abrufnummer	Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- klasse	Preise in €/m³																																							
Industrieböden (ohne Taumittel) nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2																																															
Betonböden kein Verschleißangriff	175	C25/30	XC4 XF1 XA1	F2/4	16	mittel	2	134,00 €																																							
	180	C25/30			16	schnell	2	136,00 €																																							
	177	C25/30			22	mittel	2	132,00 €																																							
	178	C25/30			22	schnell	2	134,00 €																																							
	185	C25/30			32	mittel	2	131,00 €																																							
	190	C25/30			32	schnell	2	133,00 €																																							
Betonböden Verschleißbean- spruchung durch luft-, gummi- bzw. elastromerbereifte Gabelstapler	235	C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F2/4	16	mittel	2	141,00 €																																							
	240	C30/37			16	schnell	2	144,00 €																																							
	238	C30/37			22	schnell	2	142,00 €																																							
	237	C30/37			22	mittel	2	139,00 €																																							
	245	C30/37	XM1+2	F2/4	32	mittel	2	138,00 €																																							
	250	C30/37			32	schnell	2	141,00 €																																							
	270	C35/45			XC4 XD3 XF2+3 XA3	F2/4	16	schnell	2	150,00 €																																					
	275	C35/45					32	schnell	2	147,00 €																																					
	273	C35/45	XM1+2	F2/4	22	schnell	2	148,00 €																																							
allgemeiner Industriebau Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2																																															
Beton für vertikale und horizontale Bauteile Frost- und Chloridangriff	205	C30/37	XC4/XD 1/XF1/X A1	F4	8	mittel	2	143,50 €																																							
	210	C30/37			8	schnell	2	148,00 €																																							
	211	C30/37			16	schnell	2	141,00 €																																							
	212	C30/37			22	schnell	2	139,00 €																																							
	213	C30/37			32	schnell	2	138,00 €																																							
	215	C30/37			F3	16	mittel	2	135,00 €																																						
	216	C30/37								F4	16	mittel	2	138,00 €																																	
	217	C30/37													F4	22	mittel	2	136,00 €																												
	218	C30/37																		F4	32	mittel	2	135,00 €																							
	220	C30/37																							F3	16	schnell	2	138,00 €																		
	225	C30/37																												F3	32	mittel	2	132,00 €													
	230	C30/37			F3	32	schnell	2	135,00 €																																						
	227	C30/37								F3	22	mittel	2	133,00 €																																	
	228	C30/37													F3	22	schnell	2	136,00 €																												
	255	C35/45	XC4/XD 2/XF2/X F3/XA2	F4																8	schnell	2	153,00 €																								
	256	C35/45																						F4	16	schnell	2	147,00 €																			
	260	C35/45																											F3	16	schnell	2	144,00 €														
	259	C35/45			F4	22	schnell	2	145,00 €																																						
	258	C35/45								F3	22	schnell	2	142,00 €																																	
	262	C35/45													F4	32	schnell	2	144,00 €																												
	265	C35/45																																F3	32	schnell	2	141,00 €									
	280	C35/45																																					XC4/XD 3/XF2/X F3/XA3	F4	8	schnell	2	155,00 €			
	285	C35/45	F3	16																schnell	2	148,00 €																									
	298	C35/45																					F4	22	schnell	2	149,00 €																				
	288	C35/45																										F4	32	schnell	2	146,00 €															
	293	C35/45			F3	22	schnell	2	146,00 €																																						
	288	C35/45								F4	32	schnell	2	148,00 €																																	
	290	C35/45													F3	32	schnell	2	145,00 €																												
	291	C35/45																															F4	16	schnell	2	151,00 €										
	286	C35/45																																				F3							22	mittel	2



Anwendungsbereich Bauteilbeispiele	Abrufnummer	Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Überwachungs- klasse	Preise in €/m³
sehr fließfähiger, leicht verarbeitbarer Beton								
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- und schwacher chemischer Angriff	195	C25/30	XC4 XF1 XA1	F6	8	mittel	2	146,00 €
	200	C25/30		F6	16	mittel	2	143,00 €
	197	C25/30		F6	8	schnell	2	149,00 €
	198	C25/30		F6	16	schnell	2	146,00 €
				"Normalzement: CEM 42,5 N"		"Hochwertzement: CEM 42,5 R"		
Pflasterbeton (keine Überwachung)								
Pflasterbeton (keine Überwachung)	27	C12/15	-	C1	8	langsam	-	124,00 €
	29	C12/15		C1	16	langsam	-	117,00 €
	47	C16/20		C1	8	langsam	-	125,00 €
	49	C16/20		C1	16	langsam	-	122,00 €
	92	C25/30	X0	C1	8	langsam	-	131,00 €
	93	C25/30		C1	16	langsam	-	128,00 €
Sandbeton (keine Überwachung)								
Sandbeton keine Überwachung	300	SB30	-	C1	4	-	-	133,00 €
	305	SB40		C1	4	-	-	145,00 €
	310	SB50		C1	4	-	-	155,00 €
	315	SB60		C1	4	-	-	163,00 €
Einkornbeton								
Einkornbeton	2		-		8	-	-	129,50 €
	3				16	-	-	127,50 €
Sonderbeton								
Estrichbeton	6	300		F2	8	-	-	152,00 €
Bohrpfahlbetone								
Bohrpfahlbeton	601	C25/30	X0	F5	8	mittel	-	Preis auf Anfrage
	602	C25/30		F5	16	mittel		
	194	C25/30		F5	32	mittel		
sonstige gewaschene Materialien								
Natursand 0 – 4 mm	970				4	-	-	54,00 €
Estrichsand 0 – 8 mm	975				8	-	-	52,00 €
Betonkies 0 – 16 mm	980				16	-	-	52,00 €
Riesel-Splitt 4 – 8 mm	985				8	-	-	47,00 €
Riesel-Splitt 8 – 16 mm	990				16	-	-	47,00 €
Riesel-Splitt 16 – 32 mm	995				32	-	-	47,00 €
Riesel-Splitt 16 – 22 mm	965				22	-	-	47,00 €

Konsistenzklassen des Frischbetons			
C1	v = 1,45 – 1,26	F4	a = 490 bis 550 mm
F2	a = 350 bis 410 mm	F5	a = 560 bis 620 mm
F3	a = 420 bis 480 mm	F6	a = > 630 mm

Preiszuschläge

Preisstellung:

Die aufgeführten Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten nur bei ungehindertem Bezug von Zuschlagstoffen und Bindemitteln, Mehrkosten der Materialbeschaffung werden gegebenenfalls gesondert verrechnet.

Die üblichen Preiszuschläge entnehmen Sie bitte den im folgenden dargestellten Ausführungen. Es gelten unsere beigelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Lieferung von Transportbeton erfolgt frei Baustelle abgeladen und setzt einen befestigten, für 40 t-Lkw gefahrlos befahrbaren Anfahrtsweg bis zur Entladestelle voraus. Abschlepp- und Bergungskosten die nach verlassen öffentlicher Straße entstehen trägt der Auftraggeber. Die im Preis enthaltene Fracht beträgt 20,00 €/m³ (nicht skontierfähig) und gilt bis zu einer Entfernung von 20 km um unser Lieferwerk.

Preisgleitklausel:

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages bzw. während der Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel und Zuschlag, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher und behördlicher Reglementierungen (Maut etc.) werden ab ihrer Einführung weiterberechnet.

Zusatzmittel*:	Fließmittel (FM)	4,00 € / kg
	Verzögerer (VZ) bis 3 Std.	5,00 € / m ³
	Verzögerer (VZ) bis 5 Std.	7,00 € / m ³

* Wir weisen darauf hin, dass auf Grund des geringen Wassergehaltes bei Betonen mit der Konsistenz C1, die Wirkung von Betonzusatzmitteln nicht gewährleistet ist.

Mindermengen:

Die Mindestfrachtpauschale beträgt **120,00 €** und entspricht damit einer Abnahmemenge von 6 m³. bei einer Abnahme von weniger als 6 m³ Transportbeton wird die Fracht für 6 m³ in Rechnung gestellt.

Lieferzeiten:

Zuschlag	Wochentag	Tageszeiten	Zuschlag
	Montag bis Donnerstag	6:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0,00 € / m ³
	Freitag	6:00 Uhr bis 16:00 Uhr	0,00 € / m ³
Spätzuschlag	Montag bis Freitag	18:00 Uhr bis 22:00 Uhr	8,00 € / m ³
Samstagszuschlag	Samstag	6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
Samstagszuschlag	Samstag	12:00 Uhr bis 22:00 Uhr	8,00 € / m ³

Lieferungen außerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung und Voranmeldung, sofern die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden. Ist dies der Fall, wird ein Zuschlag von Mindestens **15,50 € / m³** berechnet.

Entladung und Wartezeit:

Die zuschlagfreie Entladezeit ab Ankunft Baustelle beträgt maximal 5 Minuten / m³. Bei Überschreitung der Entladezeit wird ein Standgeld in Höhe von **19,00 € je angefangene viertel Stunde berechnet**. Überschreitet die Entladezeit die einschlägigen DIN-Vorschriften, kann keine Haftung für die Güte des Betons übernommen werden.

Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte, bestellte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir an Fracht EUR 20,00 / m³, mindestens jedoch EUR 120,00 / Fuhre.

Für die Entsorgung des Restbetons berechnen wir EUR 50,00 / m³.

Wir produzieren Beton unter gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten diese Bedingungen ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend der gültigen Vorschrift herzustellen, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Dies gilt insbesondere für das Kühlen, sowie das Erwärmen von Beton. Die Lieferbereitschaft unserer Werke müssen wir uns vorbehalten.

Winterzuschlag:

In der Zeit vom 01.12. – bis 15.03. berechnen wir einen Zuschlag von 6,00 € / m³.

Die Lieferbereitschaft unserer Werke müssen wir uns vorbehalten.

Auszug nach ZTV-Ing.:

Soll-Ist-Vergleich auf dem Lieferschein:

(Ist bei ZTV-Ing. Beton im Listenpreis enthalten)

EUR 3,00 / m³

Rüttler:

Leihgebühr (mind. EUR 25,00 je Einsatz)

EUR 3,00 / m³

Laborleistungen:

Laborleistungen werden entsprechend unserem Gebührenkatalog abgerechnet.

Normvorschriften:

Verkauf und Lieferungen umfassen Betone gemäß den Expositionsclassen und Festigkeitsclassen der DIN-Normen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2. Die Güteüberwachung des Betons erfolgt sowohl im eigenen Betonlabor als auch aufgrund eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages, durch die MPA TUM (DIN EN 206-1). Eine Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus (Zugabe von Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen oder anderen Mitteln) ist nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 untersagt. Werden Zusatzstoffe/Zusatzmittel bauseits gestellt und von uns beigemischt, erlischt unsere Gewährleistung. Die Kornzusammensetzung entspricht den DIN-Normen EN 206-1,

1045-2, DIN EN 12620 und DIN V 20000.103. Änderungen der Zusammensetzung im Rahmen der Normen und Richtlinien, unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften, behalten wir uns vor.

Kundendienst:

Unser Service erstreckt sich auf die Beratung und Betreuung der von uns belieferten Baustellen und wird von unseren Fachkräften kostenlos und unverbindlich durchgeführt. **Sonderbetone** und Betone mit besonderen Eigenschaften, sofern nicht in der Preisliste aufgeführt, werden auf Wunsch fachgerecht hergestellt und geliefert. Für Einzelheiten der Rezeptur und Preisbildung stehen unser Verkauf und Labor zur Verfügung.

Selbstabholung:

Bei Selbstabholung endet unsere Gewährleistung mit der Übergabe an den Abholer. Der Selbstabholer hat sich vor der Abholung über die Öffnungszeiten beim jeweiligen Werk zu informieren.

Bestellung:

Um eine termingerechte und kontinuierliche Lieferung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Bestellung oder dispositive Änderungen 24 Stunden vor Lieferung aufzugeben. Später eingehende Bestellungen berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten.

Bei Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Name des Bestellers
2. Genaue Baustellenanschrift
3. Festigkeitsklasse, Expositionsklasse, Abrufnummer, Zementart, Konsistenzklasse, Größtkorn
4. Liefertag und -stunde
5. Abnahmemenge
6. Liefermenge pro Stunde
7. Druckfestigkeitsklasse
8. Konsistenzklasse
9. Größtkorn der Gesteinskörnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, gültig ab 1. Mai 2007

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinn des § 14 BGB. Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehenden oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben, nicht Vertragsbestandteil, es sein denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen unserer Produkte in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass eine etwaige Nichtbelieferung durch unsere Zulieferer von uns nicht zu vertreten ist. Der Kunde wird gegebenenfalls über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaige Gegenleistung wird in diesem Fall von uns unverzüglich zurückerstattet.

III. Liefergegenstand

1. Liefergegenstand ist die im Auftrag bezeichnete Ware.
2. Bei der Lieferung von Transportbeton ist Liefergegenstand werksgemischter Transportbeton, unter Verwendung von Normzement als Bindemittel, dessen Merkmale in der DIN 1045 beschrieben sind. Die Betongüte sowie alle sonstigen Merkmale des frischen und erhärteten Betons richten sich nach den Angaben des Kunden in der Bestellung. Der Kunde ist allein für die richtige Auswahl der Betongüte verantwortlich. Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand des Kaufvertrages; auch für das Vermitteln von Förderungsgeräten oder deren Einsatz stehen wir nicht ein.

IV. Ausführung der Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt entweder durch im Auftrag von uns fahrende Fahrzeuge oder durch Abholung seitens des Kunden.
2. Bei Anlieferung der Ware in unserem Namen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass das Transportfahrzeug ungehindert und ohne Wartezeit an die Abladestelle heranfahren und abladen bzw. einblasen kann. Ferner hat der Kunde dafür zu sorgen, dass bei Anlieferung loser Ware ein Siloraum bzw. Container aufnahmefähig zur Verfügung steht und eine bevollmächtigte Person zur Entgegennahme der Wiegekarte, zur Überprüfung der Unversehrtheit der Plomben, zur Angabe des zu befüllenden Silos bzw. Containers und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht. Die Verletzung dieser Pflichten des Kunden berechtigt uns, dem Kunden dadurch bei uns entstehende Mehrkosten, insbesondere zusätzliche Frachtkosten, in Rechnung zu stellen.
3. Bei Abholung seitens des Kunden hat die technische Ausrüstung des für die Abholung bestimmten Fahrzeuges so zu sein, dass es für den Transport der jeweiligen Ware geeignet und den Verladeanlagen des Lachmayr-Werkes angepasst ist. Die Abholung findet zu unseren üblichen Verladezeiten unter Vorlage der Abholanweisung des Kunden und der Angabe des Empfängers statt. Für den Kunden besteht auch bei Vereinbarung eines bestimmten Zustelltermins kein Anspruch auf termingerechte Zustellung, wenn das eingesetzte Fahrzeug des Abholers ungeeignet ist oder ausfällt.
4. Durch eine nachträgliche Bestellungsänderung verursachte Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

V. Vergütung

1. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
2. Skonto nach den am Tag der Lieferung gültigen Sätzen wird nur gewährt, wenn sämtliche älteren Forderungen beglichen sind und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen. Skonto auf den im Preis enthaltenen Frachtanteil wird nicht gewährt; auf Wechsel- und Akzeptzahlungen, deren Annahme wir uns vorbehalten, wird ebenfalls kein Skonto gewährt. Der skontoberechtigte Betrag wird auf unserer Rechnung ausgewiesen.
3. Unsere Preise laut gültiger Preisliste verstehen sich für alle Produkte als Frankopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer für den vereinbarten Bestimmungsort und zwar tritt der Kunde nach der getroffenen Vereinbarung in Frachtvorlage, wird eine von uns jeweils bekannte gegebene Frachtvergütung erstattet. Die Frachtvergütung erfolgt unter Beachtung der kostengünstigsten und rationellsten Transportart. Wir sind berechtigt, angemessene Höchstfrachtvergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frachtvergütung zu erstatten.
4. Für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen des jeweiligen Transportmittels bestehen, kann ein angemessener Aufschlag berechnet werden. Uns in Zusammenhang mit der Fracht in Rechnung gestellte Sonderkosten wie Wiegegelder, Ortszuschläge u.ä. gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für eine bestimmte vom Kunden bezeichnete Ware geleistet worden ist.
2. Der Kunde ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er nicht einem Dritten bereits Ansprüche aus einer solchen Weiterveräußerung im Voraus abgetreten hat. Er ist verpflichtet, seinem Abnehmer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Ferner tritt der Kunde zur Sicherung aller – auch künftig entstehender – Forderungen alle Ansprüche, die ihm gegen seinen Abnehmer im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zustehen, an uns im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
3. Nach der Abtretung ist der Kunde ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Kunde den Drittschuldner bekannt zu geben und ihm die Abtretung anzuzeigen. Unabhängig davon haben wir das Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendung aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen für die in unserem Namen entstehende neue Sache bzw. unseren Miteigentumsrechte gelten Ziffern 1 bis 3 sinngemäß.
5. Zu anderen Verpflichtungen oder Verfügungen bezüglich der Vorbehaltsware, als den in Ziffern 1 bis 4 genannten, ist der Kunde nicht berechtigt.
6. Wir verpflichten uns, die bestehende Sicherung nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
7. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, uns bei einer solchen Maßnahmen im Rahmen des zumutbaren zu unterstützen und die uns zur Last fallenden angemessenen Interventionskosten zu tragen.
8. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 5 und 7 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Einrichtung auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

VIII. Gewährleistung

1. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen, Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich – außer bei Arglist – auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Mangelhaften Ware.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde es unterlässt, uns den Mangel rechtzeitig anzuzeigen (Ziffer 3 dieser Bestimmung). Es verbleibt bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist im Falle einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat., dies gilt jedoch nicht für Verträge, in die Teil B der VOB insgesamt einbezogen ist. Insoweit gelten die Regelungen der VOB/B.
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung bzw. bei Produkten Dritter die Produktbeschreibung Herstellers. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
7. Erhält der Kunde von uns eine mangelhafte Anleitung für die Produktverwendung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Produktverwertung entgegensteht.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorgesehenen, verkehrstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem uns zurechenbaren Verlust des Lebens.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, sollte uns Arglist vorwerfbar sein. Im Übrigen gilt Ziffer VIII 5 Absatz 2 sinngemäß.

X. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für Warenanlieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Erfüllungsort für Zahlen ist unser Verwaltungssitz.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, ist unser Geschäftssitz in 86949 Schöffelding (Amtsgericht Landsberg am Lech, Landgericht Augsburg). Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch einen Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe zu kommen.

Platz für Ihre Notizen:
